

AMT FÜR UMWELT

Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald, Feld-, Wander- und Bikewegen

Definition zusammengefasst aus Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU; 2006)	
Ausbauasphalt	Oberbegriff für den durch schichtweises Kaltfräsen eines Asphaltbelages
	gewonnenen, kleinstückigen Fräsasphalt und den beim Aufbrechen bitumi-
	nöser Schichten in Schollen anfallenden Ausbruchasphalt.
Asphaltgranulat	Der auf eine Stückgrösse von max. 32 mm zerkleinerte Ausbauasphalt.

Um den Schutz von Gewässern und Boden gewährleisten zu können, ist die Auswaschung von Phenolen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aus Asphaltprodukten zu vermeiden. **Ausbauasphalt** ist ein Abfall und darf ohne Aufbereitung bzw. Qualitätsnachweis nicht verbaut werden. **Asphaltgranulat** ist ein normierter Recyclingbaustoff, der unter bestimmten Bedingungen verbaut werden darf. Für den Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld-, Wander- und Bikewegen bestehen die folgenden Verwendungseinschränkungen.

- In bituminös gebundener Form ist Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) herkömmlichen Primärmaterialien gleichgestellt und darf überall eingebaut werden, wo Asphaltbeläge oder -fundationen eingebaut werden dürfen.
- In ungebundener Form darf Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) auf Wald-, Feld- Wander- und Bikewegen unter folgenden Bedingungen unter einer Deckschicht eingebaut werden:
 - Der Standort liegt nicht in Grundwasserschutzzone, -areal oder im Gewässerraum.
 - Der Mindestabstand zum (Höchst-)Grundwasserspiegel beträgt 2 m.
- Gemäss dem Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) Art. 10 Abs. 4 sollen Wander- und Bikewege keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen. Der Einbau von ungebundenem Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) ohne Deckschicht gilt als befestigte Wegoberfläche im Sinne des KFWG und ist somit auf Strassen und Wegen, über welche Wander- und Bikewege verlaufen, verboten. Ausnahmen werden nicht gewährt.</p>
- Dem Einsatz von ungebundenem Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) ohne Deckschicht auf anderen Wald- und Feldwegen kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden. Es gelten folgende Bedingungen:
 - Der Standort liegt nicht in Grundwasserschutzzone, –areal oder im Gewässerraum.
 - Der Mindestabstand zum (Höchst-)Grundwasserspiegel beträgt 2 m.
 - Die Schichtstärke beträgt maximal 7 cm und das Asphaltgranulat muss eingewalzt werden.
 - Ein konkretes Projekt liegt schriftlich vor. Die Wegstrecke ist klar definiert und der Asphaltgranulatbedarf ausgewiesen.
 - Der fachgerechte Einbau wird durch eine Umweltfachperson begleitet und bestätigt. Das Amt für Umwelt hat dem Projekt schriftlich zugestimmt.
 - Das Asphaltgranulat muss langfristig eingewalzt bleiben. Das heisst im Rahmen des Unterhalts muss dieses periodisch wieder gewalzt werden. Ein diffuser Austrag aus den Wegen (z. B. über die Entwässerung) wird durch einen regelmässigen Unterhalt verhindert.

Sachbearbeitung:

Telefon:

F-Mail:

Internet:

Regula Hodler

+41 41 875 2875

www.ur.ch/afu

Regula.Hodler@ur.ch